

Ihre Möglichkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sie haben folgende Möglichkeiten, über den Unverfallbarkeitsbetrag (UVB) zu verfügen (gemäß § 5 BPG):

- 1) Der UVB verbleibt in der Pensionskasse. Optional können Sie die Vorsorge mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Höhe der VBV-Zusatzpension ergibt sich in beiden Fällen aus der Verrentung des bei Pensionsantritt vorhandenen Guthabens.
- 2) Die Übertragung des UVB
 - a. in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers
 - b. in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG eines neuen Arbeitgebers
 - c. in eine betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers
 - d. in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers
 - e. in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
 - f. in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG
 - g. in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersvorsorgeeinrichtung, wenn Sie bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter sind
 - h. (nach § 173 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung oder nach § 71 Abs. 4 des Gehaltsskassengesetzes 2002)
 - i. in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der für Sie bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder eine prämienfreie Versicherung veranlagt wird, wenn Ihr neuer Arbeitgeber nicht beabsichtigt, für Sie eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen.
- 3) Die Übertragung des UVB in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers, wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb des Konzerns und unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erfolgt.
- 4) Die Übertragung des UVB in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, wenn Sie Ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen.
- 5) Die Auszahlung des UVB
Eine Auszahlung des angesparten Pensionskapitals ist nur unter folgenden Voraussetzungen gesetzlich zulässig:
 - a. Das Arbeitsverhältnis muss gerade beendet worden sein.
 - b. Eine ggf. vertraglich vereinbarte Unverfallbarkeitsfrist (siehe Hinweise) muss abgelaufen sein.
 - c. Das angesparte Kapital aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen darf die Abfindungsgrenze von € 16.500,- (Stand: 2026) nicht übersteigen. Den aktuellen Wert finden Sie auch auf www.vbv.at/pensionskassenwerte.

Bitte beachten Sie, dass wir im Falle einer Auszahlung Ihres Unverfallbarkeitsbetrages allenfalls erhaltene Prämien für geleistete Eigenbeiträge (gem. § 108a EStG) an das zuständige Finanzamt rückerstatten müssen und sich somit Ihr Unverfallbarkeitsbetrag verringert.

Hinweise

- Eine Übertragung in eine Vorsorgekasse („Abfertigung NEU“) ist nicht möglich.
- Bei einer Übertragung ist der UVB abhängig von der Art der übernehmenden Institution/des Vorsorgeprodukts zu versteuern (gem. § 26 Z. 7 lit. c EStG). Die Steuer wird in diesen Fällen von der VBV-Pensionskasse AG berechnet und direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt.
- Je nach Wahl können noch weitere Kosten anfallen.
- Eine einmalige Auszahlung ist nur nach Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Bankdaten-Formulars möglich.
- Aufgrund der aktuell geltenden Steuertarife und der aktuellen Abfindungsgrenze fällt hier derzeit bis € 13.539,- keine Lohnsteuer an, die eventuell übersteigenden € 2. 961,- werden mit max. € 296,10 (gemäß § 33 (1) und § 67 (8) e EStG) versteuert.
- Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf den Unverfallbarkeitsbetrag von der Erfüllung einer Frist abhängen kann, die in Ihrer Vorsorgevereinbarung festgehalten ist.
- Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Unverfallbarkeitsfrist beendet, so „verfällt“ das aus Arbeitgeberbeiträgen angesparte Kapital zugunsten der anderen Berechtigten (nicht der Pensionskasse!). Ob eine Unverfallbarkeitsfrist vereinbart wird, entscheidet der Arbeitgeber (mit dem Betriebsrat) und nicht die Pensionskasse. Das Kapital aus Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers ist sofort unverfallbar.
- Nach Einlangen des Formblattes übermitteln wir Ihnen je nach Wahl gegebenenfalls noch weitere Informationen.

Disclaimer

Diese Information bezieht sich auf die Rechtslage Jänner 2026. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für diese Information.